



GEMEINDE BIRGITZ

☒ Dorfplatz 1 – 6092 Birgitz

☎ 05234/33233

☒ 05234/33233-9 Fax

E-Mail: gemeinde@birgitz.tirol.gv.at

Birgitz, am 7. Februar 2019 /md

Zahl: 003-2/2019

Bezug: Hundesteuer- Verordnung der Gemeinde

Bitte Zahl und Datum bei Antwort immer angeben

Parteienverkehr in der Verwaltung:

Mo 7 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Die Mi Do Fr 7 - 12 Uhr

UID: ATU42609502

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Birgitz vom 06.02.2019 über die Einhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Birgitz erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Abgabepflicht und Gebührenschuldner

Der Abgabepflicht unterliegt das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Der Nachweis, dass ein Hund dieses Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Birgitz gehaltenen Hund, pro Jahr € 85,00.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet Birgitz mehrere Hunde, so fallen für jeden weiteren Hund nochmalig € 85,00 an.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Behindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Ebenfalls sind Besitzer von Lawinen- und sonstigen Suchhunden von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer befreit.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Der Hundehalter hat die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände umgehend der Gemeinde zu melden. Wird während eines begonnen Kalenderjahres ein Hund angemeldet, so sind für die restlichen Monate des Kalenderjahres aliquot Gebühren zu entrichten.

§ 5 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit Beginn des ersten Quartals, also der Vorschreibung im Jänner.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet von Birgitz einen der Abgabepflicht unterliegenden oder einen von der Abgabepflicht ausgenommenen Hund hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach Entstehen der Abgabepflicht unter Bekanntgabe der Hunderasse im Gemeindeamt Birgitz zu melden.
- (2) Hunde, die nicht mehr im Gemeindegebiet gehalten werden, entlaufen oder verstorben sind, sind unverzüglich im Gemeindeamt Birgitz schriftlich abzumelden.

§ 7 Hundemarken

Die Gemeinde Birgitz vergibt für jeden der Abgabepflicht unterliegenden Hund eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Birgitz kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes (TAbgG), LGBl. Nr. 150/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, geahndet. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25.02.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister
Markus Haid



Angeschlagen am: 07. FEB. 2019
Abgenommen am: 22. FEB. 2019